

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung  
zum Vorhaben „Wohngebiet Leipziger Straße“ in Kitzscher**

**Tiergruppen  
Säugetier  
Vogel  
Lurche  
Kriechtiere  
Käfer  
Libellen  
Schmetterlinge**

**im Jahr 2020**

**Auftraggeber:**

Pla.net  
Planernetzwerk  
Herr Max Heß  
Straße der Freiheit 3  
04769 Mügeln OT  
Kemmlitz

**Auftragnehmer:**

BioCart – Ökologische Gutachten  
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping  
Albrecht-Dürer-Weg 8  
04425 Taucha

Projekt: Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Vorhaben  
„Wohngebiet Leipziger Straße“ in Kitzscher, Landkreis Leipzig

Tiergruppen: Säuger, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Käfer, Libellen,  
Schmetterlinge

Auftraggeber: pla.net  
Planernetzwerk  
Herr Max Heß  
Straße der Freiheit 3  
04769 Mügeln OT Kemmlitz

Auftragnehmer:



Dipl.-Ing.(FH) Jens Kipping  
A.-Dürer-Weg 8  
D-04425 Taucha / Leipzig  
GERMANY

Bearbeitung: Dipl.- Ing. (FH) Jens Kipping

Erfassungszeitraum: Juni 2020

Endbericht: 25. Juli 2020

Taucha, den 25.07.2020



---

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2	Artenschutzrechtlicher Rahmen .....	4
3	Prüfmethodik und Betrachtungsrahmen .....	7
3.1	Vorgehensweise .....	7
3.2	Verwendete Datengrundlagen.....	8
3.3	Methodik Präsenzkontrolle .....	8
3.	Untersuchungsgebiet .....	9
5.	Potenzialabschätzung der geschützten Pflanzen- und Tierarten .....	12
5.1	Säugetiere (Mammalia) .....	12
5.2	Vögel (Aves) .....	12
5.3	Lurche (Amphibia).....	13
5.4	Kriechtiere (Reptilia) .....	13
5.5	Käfer (Coleoptera) .....	14
5.6	Libellen (Odonata) .....	14
5.7	Schmetterlinge (Lepidoptera).....	14
5.8	Pflanzen .....	14
5.9	Zusammenfassung Potenzialanalyse .....	15
6	Zusammenfassung .....	16
7	Literatur und Quellen .....	17
8	Fotodokumentation .....	18
9	Anhang .....	21

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kitzscher beabsichtigt die Entwicklung eines Wohngebietes an der Leipziger Straße am westlichen Stadtrand.

Das Büro BioCart – Ökologische Gutachten, Taucha wurde durch das Planernetzwerk Pla.net, Herr Max Heß mit der Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse der planungsrelevanten Tiergruppen Säuger, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Käfer, Libellen und Schmetterlinge im definierten Untersuchungsgebiet beauftragt.

Im Rahmen des später zu erarbeitenden Artenschutzfachbeitrages (AFB) wird geprüft, ob durch die Umsetzung des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSRL im Untersuchungsgebiet entstehen und somit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetzes) ausgelöst werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

Für den Artenschutzfachbeitrag dient die hier vorgelegte Potenzialanalyse als wichtige Grundlage.

## 2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der **europarechtliche** Artenschutz findet besonders in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (EU-Vogelschutzrichtlinie), kodifiziert in der RL 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, seine Verankerung.

Nach Art. 12 Abs. 1 a) -d) und Art. 13 Abs. 1 a) der FFH-Richtlinie bestehen folgende Zugriffsverbote mit Relevanz für Eingriffsvorhaben für die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a),
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Hinzu kommen folgende Verbotstatbestände gemäß Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der europäischen, wild lebenden, heimischen Vogelarten (nach Art. 1 der VSRL):

- diese Vogelarten absichtlich zu fangen, zu töten,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,

- Individuen der genannten Arten absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Die europarechtlichen Vorgaben werden im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in nationales Recht überführt. Die relevanten Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes werden danach folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG aktuell nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** (= streng geschützte Arten) sowie für die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSRL)** (streng und besonders geschützte Arten).

Ein Vorhaben ist damit bezüglich der Sätze 1, 3 und 4 des § 44 Abs. 1 zulässig, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besagten Tierarten bzw. die Standorte von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bezüglich des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 gilt die Maßgabe, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtern dürfen und ihr räumlich-funktionaler Verbund gewahrt bleiben muss (abhängig von Aktivitätsräumen der Arten).

Um dies zu gewährleisten, können im Regelfall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continued ecological functionality) ergriffen werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die kontinuierliche, ökologische Funktionalität für die lokale Population der betroffenen Art bewahren sollen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert. CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

FCS-Maßnahmen (*favourable conservation status*) dienen dagegen der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes. Es handelt sich meist um Maßnahmen zur Erweiterung oder Optimierung oder zur Neuanlage entsprechender Habitats. Im Unterschied zu den CEF-Maßnahmen sind bei FCS-Maßnahmen der Bezug zum Eingriffsort als auch der Zeitpunkt der Herstellung flexibler.

Nach § 44 Abs. 5 liegen die Verbotstatbestände gegenüber wild lebenden Tieren die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt werden, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit liegen für die im Anhang IV der FFH-RL geführten Arten und die europäischen Vogelarten zunächst nach § 44 Abs. 5 grundsätzlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und (ggf. nach dem Ansatz von Vermeidungsmaßnahmen auch Nr. 1) vor, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden. Der Fachbeitrag prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 BNatSchG dargelegten Verboten zu rechnen ist und ob Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF- Maßnahmen nicht vermieden werden, ist im Regelfall eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgeschrieben. Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dabei „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ möglich, wobei die Belange des Artenschutzes, einschließlich der zugehörigen Maßnahmen mit den Anforderungen des öffentlichen Interesses, von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgewogen werden müssen. Dabei sind auch die Ausnahmeregelungen der europäischen Richtlinien zu berücksichtigen (vgl. u. a. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

### 3 Prüfmethodik und Betrachtungsrahmen

#### 3.1 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise orientiert sich streng an den Vorgaben des BNatSchG, die sich im Wesentlichen in den §§ 44, 45 und 67 BNatSchG wiederfinden. Die artenschutzfachliche Prüfung wird auf Basis der vorliegenden Potenzialabschätzung durch die zuständigen Fachplaner durchgeführt. Die dem Fachbeitrag zugrunde liegende Betrachtung unterteilt sich im Wesentlichen in folgende Arbeitsschritte (Abb. 1).

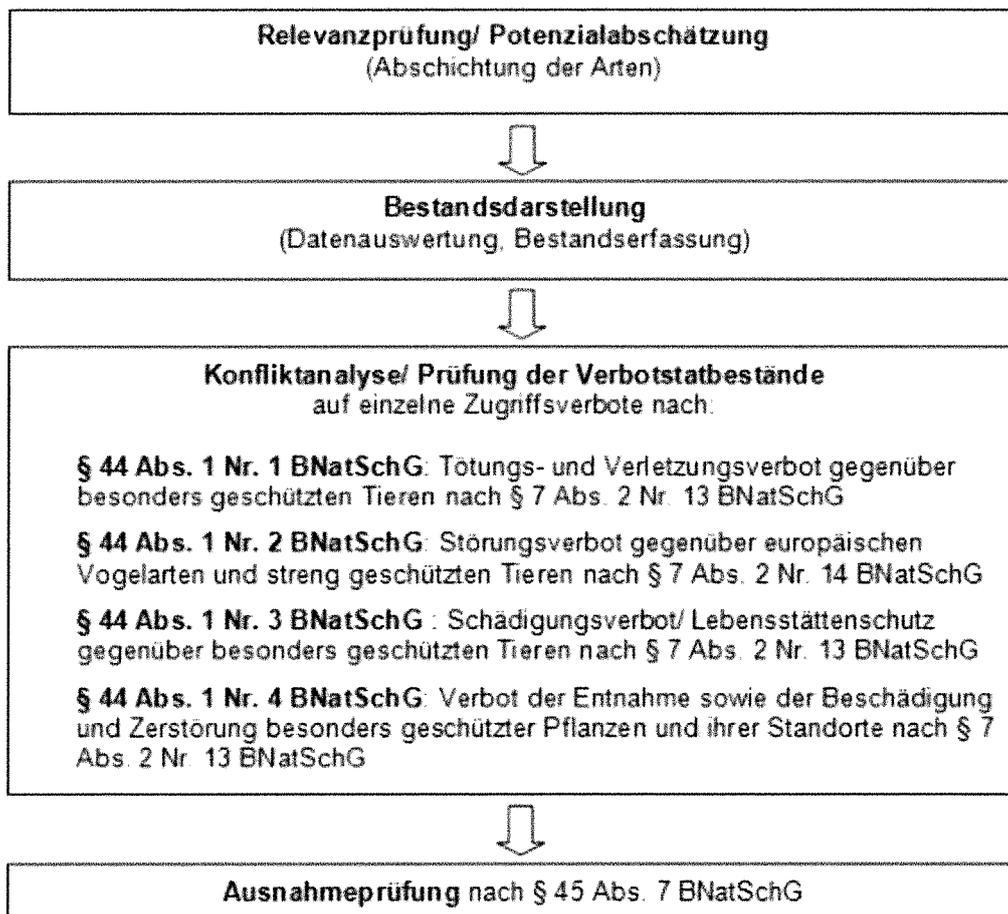


Abbildung 1: Ablaufschema des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages/Potenzialabschätzung

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird regulär zunächst die bekannte Datenlage ermittelt, soweit als nötig eigene Erhebungen durchgeführt und eine Potenzialabschätzung vorgenommen.

Diese Potenzialabschätzung, welche auf einer Sichtung von Altdaten und einer Einschätzung der für die geschützten Arten notwendigen Habitatausstattungen beruht, wird hiermit vorgelegt.

### 3.2 Verwendete Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden in der Betrachtung einbezogen und ausgewertet:

#### Planungsunterlagen/Daten der technischen Planung

- Kartenskizze Untersuchungsgebiet – (AG)

#### Datenauswertung/Datenerhebung

- Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Bundesamt für Naturschutz, Stand 12.05.2016
- Liste der streng geschützten Arten und Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen, 2.0 (LfULG 2017a)
- Liste der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten, 2.0 (LfULG 2017b)
- Auswertung von Artnachweisen in der Multibase-Datenbank des Landesamtes für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft (LfULG)
- Ergebnisse der eigenen Präsenzkontrolle vom 10.06.2020

### 3.3 Methodik Präsenzkontrolle

Am 10.06.2020 wurde eine Präsenzkontrolle im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Dazu wurde das gesamte Gebiet abgegangen. Mithilfe optischer Hilfsmittel (Fernglas 10x42) wurde visuell nach Anzeichen des Vorhandenseins der gesuchten planungsrelevanten Tiergruppen gesucht. Beobachtungen wurden direkt vor Ort mittels einer mobilen App mit Cloud-Anbindung in eine Multibase CS Datenbank übertragen.

Vom Gebiet wurde eine Fotodokumentation angefertigt. Die festgestellte Habitatausstattung ist neben den direkten Beobachtungen eine Grundlage für die Potenzialabschätzung.

### 3. Untersuchungsgebiet

Das zu betrachtende Gebiet befindet sich am westlichen Stadtrand von Kitzscher im Landkreis Leipzig in Westsachsen (siehe Luftbildkarte in Abbildung 1). Die Gebietsgröße beträgt ca. 7 ha.

Begrenzt wird es wie folgt:

- im Süden von der Leipziger Straße und einem Sonderpostenmarkt,
- im Westen von einem Feldweg.
- im Norden von der Baugebietsgrenze auf dem Acker,
- im Osten von der Leipziger Straße.

Die Luftbildkarte in Abbildung 2 auf Seite 11 gibt einen Überblick über die räumliche Lage, den vorherrschenden Landnutzungen und den verwendeten Bezeichnungen.

Da Gebiet ist intensiv landwirtschaftlich geprägt. Der Großteil des Gebietes wird von einem Intensivacker eingenommen, welcher im Jahr 2020 mit Wintergerste bestellt war. Am Ostrand stocken an der Leipziger Straße eine Reihe von hohen Pappeln mittleren Alters.

Im Süden führt an der Leipziger Straße ein Radweg entlang, dort stehen vereinzelt jüngere Obstbäume. Südöstlich am Abzweig der Leipziger Straße liegt ein Wreesmann Sonderpostenmarkt mit Verkaufs- und Lagergebäuden, Parkplatz und Straßenbegleitgrün und wenigen Großbäumen als Eingrünung zum Acker hin.

Der westlich begrenzende Feldweg ist unbefestigt, dort stocken beidseits des Weges eine Gruppe aus wenigen Pappeln sowie einzelne junge Obstbäume und Gebüsche aus Schwarzem Holunder, Weißdorn und Heckenrose



Abbildung 2: Luftbildkarte 1:15.000 mit Umgrenzung des Untersuchungsgebietes (rot) (Quelle: Geoserver Sachsen Geo-SN, 2020)



Abbildung 3: Luftbildkarte 1:2.500 mit Umgrenzung des Untersuchungsgebietes (rot) (Quelle: Geoserver Sachsen Geo-SN, 2020)

## 5. Potenzialabschätzung der geschützten Pflanzen- und Tierarten

Auf Basis der Liste der in Sachsen vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH- Richtlinie (92/43/EWG) (LFULG 2017a) sowie der in Sachsen regelmäßig auftretenden Vogelarten (LFULG 2017b) erfolgt eine Abschätzung des potenziellen Auftretens von Arten im Untersuchungsgebiet und damit eine Eingrenzung der zu prüfenden Arten.

Folgende Tierarten (-gruppen) sind im Rahmen der Potenzialabschätzung von Bedeutung und werden hier einzeln betrachtet:

### 5.1 Säugetiere (Mammalia)

Gewässergebundene Säuger wie Fischotter (*Lutra lutra*) oder Biber (*Castor fiber*) kommen im Gebiet wegen des Fehlens von Gewässern nicht vor.

Als typischer Feldbewohner kann der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) potenziell Äcker besiedeln. Laut dem sächsischen Säugetieratlas sind jedoch keine Vorkommen des Feldhamsters in der Region mehr bekannt (HAUER et al. 2009).

Bei der Begehung im Juni konnten auch keine Hinweise auf Vorkommen des Feldhamsters erbracht werden. Die Intensivnutzung des Ackers ist für den Hamster nicht förderlich.

Es liegen wenige ältere Nachweise der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) von den Plattenbauten an der Leipziger Straße östlich des Gebietes vor. Der Intensivacker des Gebietes ist jedoch kein geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse überhaupt, so dass Fledermäuse ebenfalls nicht weiter zu betrachten sind.

### 5.2 Vögel (Aves)

Besonderes Augenmerk liegt auf den Arten des Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSRL).

Während der Präsenzuntersuchung im Juni 2020 wurde am westlichen Gebietsrand in Dorngebüsch an einem Feldweg ein Brutpaar des Neuntöters (*Lanius collurio*) festgestellt.

Auf dem Acker zeigten 3 Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*) Reviergesang.

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 12 Brutpaare von acht Vogelarten nachgewiesen werden. Diese sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Die gefundenen Arten unterliegen divergierenden Schutz- und Gefährdungseinstufungen. Für die einzelnen Arten ist in der folgenden Tabelle 1 angegeben, ob und in welcher Gefährdungskategorie der Roten Listen des Bundeslandes Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015) und Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2016) sie gelistet sind. Außerdem wird die Einstufung in die bundesdeutsche Artenschutzverordnung angegeben und ob die Art im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) aufgeführt ist.

Die Reviere aller Brutvogelarten sind in der Karte 1 im Anhang räumlich dargestellt. Manche der Brutpaare nisten nur in den Randbereiche in dortigen Bäumen und Gebüsch. Sie nutzen aber wenigsten Teilbereiche des künftigen Baugebietes zur Nahrungssuche.

Weitere Arten, v.a. Haussperlinge nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche, brüten jedoch deutlich außerhalb.

Tabelle 1: Die im Gebiet im Jahr 2020 aufgetretenen Brutvogelarten mit Häufigkeiten und Gefährdungstatus (alphabetisch geordnet).

Legende:

Status: Rote Listen: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V – Vorwarnliste, \* - ungefährdet  
 BNatSchG: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art  
 EU - VSRL: Anh. 1 - EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

Art		Anz. BP	Rote Liste Sachsen	Rote Liste D	BNatSchG	EU-VSRL
deutsch	wissenschaftlich					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	*	*	§	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2	*	*	§	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	*	*	§	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	3	§	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1	*	*	§	Anh. 1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1	*	*	§	-

Die drei Brutplätze der Feldlerche und der eine Brutplatz der Wiesenschafstelze gehen bei der Bebauung dauerhaft verloren.

Als mögliche Kompensationsmaßnahme bietet sich die Anlage und langfristige Erhaltung von sogenannten „Lerchenfenstern“ auf dem nördlich angrenzenden Acker an. Davon kann auch die betroffene Wiesenschafstelze profitieren.

### 5.3 Lurche (Amphibia)

Aufgrund des Fehlens von Laichgewässern mit Amphibienvorkommen der Anhang IV-Arten sowie den nicht existenten Wanderungsbeziehungen zu bekannten Laichgewässern zum UG können die Lurche vollständig als nicht bewertungsrelevant abgeschichtet werden.

### 5.4 Kriechtiere (Reptilia)

Gemäß Aufgabenstellung ist das Vorkommen von geschützten Kriechtieren im Untersuchungsgebiet zu überprüfen und einzuschätzen.

Während der Präsenzkontrolle und Vor-Ortbegehung zur Potenzialabschätzung wurden keine geeigneten Habitate vorgefunden, welche als Lebensraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Frage kommen. Die Art ist weit verbreitet, benötigt aber offene und halboffene Lebensräume mit ausreichender Erwärmung (BLANKE 2004). Die Böschungen und Wegränder im Gebiet sind jedoch gänzlich zu dicht bewachsen und es fehlen geeignete Eiablageorte.

Weitere planungsrelevante Kriechtiere wie die Glattnatter (*Coronella austriaca*) kommen im Gebiet und der weiteren Umgebung nicht vor.

### 5.5 Käfer (Coleoptera)

Unter den Käfern der Anhänge der FFH-Richtlinie weist der Eremit oder Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) potenzielle Vorkommen im Gebiet auf.

Möglicherweise gibt es Vorkommen des Eremiten in den ältesten der Pappeln am Ostrand an der Leipziger Straße oder in Obstbäumen am Süd- und Westrand des Gebietes.

Bei Eingriffen in Gehölzbestände, insbesondere Fällungen von alten Laubbäumen ist unbedingt das Vorhandensein des Käfers vorab zu prüfen. Dies kann im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung erfolgen.

### 5.6 Libellen (Odonata)

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern finden Libellen im Gebiet keine Lebensbedingungen vor. Der von Acker geprägte Lebensraum ist zudem kein essenzielles Nahrungshabitat für Libellen angrenzender Gewässer in der Umgebung.

Damit können die planungsrelevanten Libellenarten insgesamt vollständig aus der weiteren Betrachtung genommen und abgeschichtet werden.

### 5.7 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Im Gebiet sind keine Flachlandmähwiesen vorhanden, welche als Lebensraum bspw. für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea (Glaucopsyche) nausithous*) dienen können. Es fehlt die notwendige Raupennahrungspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*).

Auch andere geschützte Arten wie der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) finden im Gebiet keine geeigneten Lebensräume und Nahrungspflanzen vor.

Damit können die planungsrelevanten Tagfalter und Nachtfalter insgesamt vollständig aus der weiteren Betrachtung genommen und abgeschichtet werden.

### 5.8 Pflanzen

Bei der Ortsbegehung im Juni 2020 konnten im Gebiet keine geschützten Pflanzenarten festgestellt werden.

## 5.9 Zusammenfassung Potenzialanalyse

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenfassung der Potenzialanalyse für alle betrachteten und relevanten Artengruppen.

Tabelle 1: Zusammenfassende Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie für das Untersuchungsgebiet, FFH-RL: II – Art des Anhangs II (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen), IV – Art des Anhangs IV (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse); VSRL: I – Art des Anhang I der VSRL

Arten	FFH-RL VSRL	Lebensraum und Vorkommen in Thüringen	Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung
<b>Vögel (Aves)</b>			
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	I VSRL	1 Brutpaar am Feldweg an der westlichen Gebietsgrenze	→ prüfungsrelevant
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	-	3 Brutpaare auf dem Acker im Gebiet	keine Vorkommen → nicht betrachtungsrelevant

## 6 Zusammenfassung

Im Zuge der geplanten Entwicklung und Erschließung des Wohngebietes an der „Leipziger Straße“ in Kitzscher wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung für die planungsrelevanten Tiergruppen Säuger, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Käfer, Libellen und Schmetterlinge sowie Pflanzen vorgenommen.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen des Vorhabens sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VSRL relevant. Im Ergebnis der Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung wurden die Arten Neuntöter (*Lanius collurio*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) als betrachtungsrelevante Arten ermittelt.

**Im Ergebnis** der Potenzialabschätzung sowie der Auswertung der Daten aus den Vorjahren und der Präsenzuntersuchung im Jahr 2020 **verbleiben** zum Vorhaben „Wohngebiet Leipziger Straße“ in Kitzscher **folgende Arten betrachtungsrelevant:**

- ***Lanius collurio* - Neuntöter**
- ***Alauda arvensis* – Feldlerche**

## 7 Literatur und Quellen

### Gesetze und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 285, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. S. 706).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in kodifizierter Fassung vom 30. November 2009.
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert in konsolidierter Fassung vom 01. Januar 2007.
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), rechtsbereinigt mit Stand vom 06. Juni 2013.

### Literatur

- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag Bielefeld, 160 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- HAUER, S., H. ANSORGE, & U. ZÖPHEL (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- LFULG (2017a): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017) - [http:// www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm) - download am 15.01.2020.
- LFULG (2017b): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 30.03.2017) - [http:// www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm) - download am 15.01.2020.
- STEFFENS, R., W. NACHTIGALL, S. RAU, H. TRAPP & J. ULBRICHT (2013): Brutvögel in Sachsen. - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.
- STUFA (1995): Brutvogelatlas der Stadt und des Landkreises Leipzig. – Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Leipzig, 137 S.
- ZÖPHEL, U., H. TRAPP & R. WARNKE-GRÜTTNER (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens - Kurzfassung (Dezember 2015). - <http://www.smul.sachsen.de/lfulg>.

## 8 Fotodokumentation



Foto 1: Leipziger Straße mit Pappelreihe am Ostrand des Gebietes.



Foto 2: Einfahrt zum Sonderpostenmarkt.



Foto 3: Blick über den Getreideacker von der Leipziger Straße zum Sonderpostenmarkt.



Foto 4: Blick die Leipziger Straße entlang nach Süden zur Feuerwehr.



Foto 5: Der Radweg am Südrand des Ackers.



Foto 6: Blick auf den Feldweg an der westlichen Gebietsgrenze nach Norden.



Foto 7: Blick vom Feldweg zur Leipziger Straße.



Foto 8: Blick über den Feldweg nach Süden.



Foto 9: Nistplatz des Neuntöters im Heckenrosenstrauch ganz rechts im Bild.

## 9 Anhang

Karte 1: Brutvogelreviere, Maßstab 1:1.500

# Künftiges Baugebiet Leipziger Straße in Kitzscher

## Legende

### Brutvogelreviere

- Art des Anhang 1 der EU-VSRL
- Art der Vorwarnliste Sachsen
- ungefährdete Art

### verwendete Artkürzel

- A Amsel
- B Buchfink
- Bm Blaumeise
- Fl Felderche
- Gf Grünfink
- H Haussperling
- Nt Neuntöter
- St Wiesenschafstelze

Umgrenzung Baugebiet

## Potenzialabschätzung Artenschutz 2020

Auftragnehmer:  
 **BioCart**  
 Ökologische Gutachten  
 Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping  
 A-Dücker Weg 8  
 D-04425 Tautzsch / Leipzig  
 www.biocart.eu

Auftraggeber:  
 Pla.net  
 Planernetzwerk  
 Herr M. Heß  
 Straße der Freiheit 3  
 04769 Mügel OT Kemmlitz

Blatt - Nr. 1

Datum: 26.07.2020

Bearbeiter:  
 Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping

geändert: 26.07.2020

### Karte 1

Brutvogelreviere

Maßstab 1:1.500

Kartengrundlage:  
 Geo-Portal Sachsen, Geo-SN 2020

